



Steuer-News

09/2016

AKTUELLES STEUERRECHT

10-Jahres-Bilanz: Grunderwerbsteuersätze deutlich gestiegen



Bild: Anthony Leopold / Fotolia

Seit dem 1. September 2006 können die Bundesländer den Steuersatz für den Kauf von Grundstücken eigenständig festlegen. Danach sind die Steuersätze in den Bundesländern deutlich gestiegen, wie eine Analyse des Deutschen Steuerzahlerinstituts (DSi) zum 10. Jahrestag zeigt. Ursprünglich lag der Steuersatz bundesweit bei 3,5 Prozent. Inzwischen gab es in 14 Bundesländern Steuererhöhungen. Lediglich in Bayern

und Sachsen liegt der Steuersatz noch beim Ausgangswert. In Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein hat sich der Steuersatz seit dem Jahr 2006 beinahe verdoppelt und liegt aktuell bei 6,5 Prozent.

Für Immobilienkäufer führt die Grunderwerbsteuer damit in vielen Bundesländern zu deutlich höheren Erwerbsnebenkosten. Konkret gerechnet, zeigt sich die Belastungswirkung: Wird eine Immobilie im Wert von 400.000 Euro in der brandenburgischen Landeshauptstadt Potsdam gekauft, fällt eine Grunderwerbsteuer in Höhe von 6,5 Prozent an. Das macht im genannten Beispiel 26.000 Euro Grunderwerbsteuern. Wer hingegen im sächsischen Dresden kauft, zahlt bei einem Steuersatz von 3,5 Prozent 14.000 Euro – und im Vergleich zum Immobilienkauf in Brandenburg damit nur fast die Hälfte.

AKTUELLER STEUERTIPP

Start ins Studienjahr – Auch Eltern können bestimmte Kosten absetzen



Bild: Africa Studio / Fotolia

Grundsätzlich gilt, dass nur der Student selbst die Kosten für das Studium absetzen kann. Die Kinder müssen daher eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben. Allerdings werden auch Eltern von studierenden Kindern bzw. Kindern in Ausbildung steuerlich gefördert: Für in Ausbildung befindliche Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, können die Eltern Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erhalten. Vorsicht ist geboten, wenn das Kind bereits über eine abgeschlossene Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium verfügt. Dann wird das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag nur gewährt, wenn das Kind nebenbei nicht mehr als durchschnittlich 20 Stunden in der Woche arbei-

tet. Eltern sollten den Umfang eines Studentenjobs in diesen Fällen mit dem Kind absprechen, um das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag nicht zu gefährden. Wohnt das Kind während der Ausbildung auswärts, z. B. in einem Internat oder in einer Studentenbude, können die Eltern zusätzlich den sogenannten Ausbildungsfreibetrag beantragen. Er beträgt 924 Euro pro Jahr und wird in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht. Zudem können die Basiskranken- und Pflegekassenbeiträge des Kindes als Sonderausgaben der Eltern in der Steuererklärung abgesetzt werden.

Andere Regeln gelten für Kinder, für die kein Kindergeld bzw. kein Kinderfreibetrag mehr gewährt wird. Hier können Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Bei der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2015 werden maximal 8.472 Euro berücksichtigt. Für das Jahr 2016 werden maximal 8.652 Euro anerkannt. Zusätzlich können auch hier Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung des Kindes abgesetzt werden.

AKTUELLES KLAGEVERFAHREN

Neues Musterverfahren gegen hohe Steuerzinsen anhängig!



Bild: Fotolia/ Christian Schwier

Während die Sparer unter niedrigen Zinsen leiden, verlangt das Finanzamt für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen einen Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat, also 6 Prozent pro Jahr.

Dieser Zinssatz gilt seit mehr als 50 Jahren. Aufgrund des deutlich niedrigeren Marktzins ist fraglich, ob der geltende Zinssatz noch zeitgemäß ist. Dazu ist jetzt ein neues Klageverfahren vor dem Finanzgericht Münster anhängig (Az.: 10 K 2472/16 E).

Hintergrund ist die Klage eines Ehepaares aus Nordrhein-Westfalen gegen die Steuerbescheide für das Jahr 2010 und 2011. Das Finanzamt benötigte für die Bearbeitung der Steuererklärung 2011

mehrere Monate und verlangte dann neben den Steuern auch Zinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr. Die Steuer für das Jahr 2010 setzte das Amt sogar erst im Januar 2016 endgültig fest. In beiden Fällen hatten die Kläger die lange Bearbeitungszeit nicht verschuldet. Gegen die Zinsfestsetzungen legten die Kläger Einspruch und anschließend Klage beim Finanzgericht ein. Damit ist erstmals ein Klageverfahren anhängig, das einen ganz aktuellen Zinszeitraum betrifft.

Von dem Verfahren profitieren auch andere Steuerzahler, die die hohen Steuerzinsen nicht akzeptieren möchten. Auch sie können gegen ihren Bescheid Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Zur Begründung sollte auf das Musterverfahren beim FG Münster (Az.: 10 K 2472/16 E) und ergänzend auf die BFH-Verfahren (Az.: I R 77/15 und III R 10/16) verwiesen werden. Bei einem Erfolg der Klageverfahren erhalten die Einspruchsteller gegebenenfalls später die zu viel gezahlten Zinsen zurück.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Fahrtenbücher – Computerfahrtenbuch muss manipulationssicher sein

Arbeitnehmer, die ihren Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, müssen diesen Vorteil versteuern. Es besteht ein Wahlrecht, ob der Vorteil nach der 1%-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird. Welche Methode günstiger ist, muss im Einzelfall berechnet werden. Als Faustformel gilt: Wer den Dienstwagen selten privat nutzt, kommt mit der Fahrtenbuchmethode meist besser weg. Aber Achtung: Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen lückenlos sein, andernfalls akzeptiert die Finanzverwaltung das Fahrtenbuch nicht und wendet die 1%-Regelung an.

Grundsätzlich dürfen Fahrtenbücher auch mit Unterstützung von elektronischen Computerprogrammen erstellt werden. Nut-

zer von solchen elektronischen Fahrtenbüchern sollten aber sicherstellen, dass nachträgliche Änderungen an den eingegebenen Daten ausgeschlossen sind bzw. Änderungen zumindest in der Datei offen gelegt werden. Eine Excel-Datei oder Aufzeichnungen auf einem Diktiergerät genügen diesen Anforderungen beispielsweise nicht. Im Zweifelsfall trägt der Steuerzahler die Beweislast, dass die von ihm genutzte Version des Computerfahrtenbuchs Änderungen an den Daten nicht zulässt bzw. kenntlich macht. Bei Einsatz elektronischer Fahrtenbücher sollte daher vorab geklärt werden, ob diese tatsächlich den strengen Anforderungen des Finanzamtes entsprechen.

Steuertermine

10.10. (13.10.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.11. (14.11.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.11. (18.11.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.